



Verfahrensinformation

Seit Januar 2022 gilt in der beklagten Universitätsstadt Tübingen eine Steuer auf Einwegverpackungen. Damit soll neben der Erzielung von Einnahmen für den städtischen Haushalt auch die zunehmende Vermüllung des Stadtbilds durch im öffentlichen Raum entsorgte "to go"-Verpackungen verringert und ein Anreiz zur Verwendung von Mehrwegsystemen gesetzt werden. Für jede Einweggetränkeverpackung, jedes Einweggeschirrtell und jede sonstige Einweglebensmittelverpackung werden 50 Cent erhoben, für jedes Einwegbesteck-Set 20 Cent. Der Steuersatz pro Einzelmahlzeit ist auf maximal 1,50 Euro begrenzt.

Die Antragstellerin ist Franchise-Nehmerin eines McDonald's Schnellrestaurants in Tübingen. Ihr Normenkontrollantrag hatte vor dem Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg Erfolg. Dieser erklärte die Verpackungssteuersatzung mit Urteil vom 29. März 2022 für unwirksam und ließ die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zu. Zur Begründung führte der VGH aus, der Stadt Tübingen fehle bereits die Kompetenz zur Einführung der Verpackungssteuer, da es sich nicht um eine örtliche Steuer handele. Die Steuer sei nicht auf Verpackungen für Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle beschränkt, sondern erfasse auch Produkte zum Mitnehmen, deren Verbleib im Gemeindegebiet nicht gewährleistet sei. Darüber hinaus stehe die kommunale Verpackungssteuer in ihrer Ausgestaltung als Lenkungssteuer im Widerspruch zum Abfallrecht des Bundes. Der Bundesgesetzgeber habe detaillierte und abschließende Regelungen zur Abfallvermeidung und Abfallverwertung getroffen, so dass kein Raum für Zusatzregelungen durch den kommunalen Normgeber bleibe. Auch verstoße die Obergrenze der Besteuerung von 1,50 Euro für "Einzelmahlzeiten" gegen den Grundsatz der Belastungsgleichheit, weil dieser Begriff nicht ausreichend vollzugsfähig sei.

Die Stadt Tübingen hat die zugelassene Revision gegen das Normenkontrollurteil eingelegt.